



---

**Kantonsrat**

Sitzung vom: 15. Mai 2012, Nachmittag

Protokoll-Nr. 199

Nr. 199

- Anfrage Dissler Josef und Mit. über die Auswirkungen der Änderung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (A 95). Schriftliche Beantwortung
- Motion Lütolf Jakob und Mit. über die Einreichung einer Kantonsinitiative über Anpassungen beim Gewässerschutzgesetz (M 130). Erheblicherklärung

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates auf die am 8. November 2011 eröffnete Anfrage von Josef Dissler über die Auswirkungen der Änderung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung lautet wie folgt:

*"Zu Frage 1: Wie ist die Umsetzung der Gewässerschutzverordnung vorgesehen, und wie werden interessierte Kreise mit einbezogen?"*

Die neuen Bundesvorschriften zum Gewässerraum sind direkt anwendbar und gehen seit deren Inkrafttreten den Abstandsvorschriften des kantonalen Wasserbaugesetzes vor, soweit letztere nicht strenger sind. Um im Kanton Luzern rasch mehr Klarheit zu schaffen und die wichtigsten Grundsätze für den Vollzug der Gewässerraumvorschriften festzulegen, hat der Regierungsrat am 6. September 2011 eine Änderung der Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV) beschlossen. Die Änderung ist am 1. Oktober 2011 in Kraft getreten. Mit der Änderung wird dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) unter anderem die Möglichkeit eingeräumt, Richtlinien für die Festlegung des Gewässerraums in der Nutzungsplanung zu erlassen, um eine einheitliche Handhabung im ganzen Kantonsgebiet zu gewährleisten. Am 1. März 2012 hat das BUWD solche Richtlinien veröffentlicht. Sie zeigen im Sinne eines Hilfsmittels auf, wie die Vorschriften des Bundes umgesetzt werden und der Gewässerraum im Kanton Luzern festgelegt wird. Die Richtlinien bieten zudem praxisorientierte und umsetzbare Lösungen in Bezug auf die strengeren Übergangsbestimmungen zur Gewässerraumfreihaltung. Die Richtlinien wurden in Zusammenarbeit aller Dienststellen des BUWD erarbeitet und mit dem Verband Luzerner Gemeinden abgesprochen. Sie wurden allen Gemeinden und allen im Kantonsrat vertretenen Parteien zugestellt und sind auch online verfügbar unter [www.lu.ch/index/bau\\_umwelt\\_wirtschaft/buwd\\_projekte\\_themen](http://www.lu.ch/index/bau_umwelt_wirtschaft/buwd_projekte_themen).

Auch auf gesamtschweizerischer Ebene ist die Umsetzung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) ein viel diskutiertes Thema. Die generelle Zielsetzung der Freihaltung der Gewässerräume nach dem eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (GSchG) aus Gründen des Hochwasserschutzes und der naturnahen Gestaltung der Gewässer ist berechtigt. Die Umsetzung dieser Zielsetzung in der GSchV hat jedoch in breiten Kreisen und insbesondere auf Stufe der Gemeinden, die die Vorschriften im Rahmen der Nutzungsplanung umsetzen müssen, Unverständnis ausgelöst. Mit den kurzfristig in Kraft gesetzten und strengeren Bestimmungen zur Freihaltung des Gewässerraums sind viele Fragen und Probleme auf die Kantone zugekommen. Wichtige Grundsätze des Raumplanungsrechts wie die haushälterische Nutzung des Bodens oder die Abstimmung der verschiedenen raumwirksamen Tätigkeiten sowie der verschiedenen Schutz- und Nutzungsinteressen aufeinander wurden mit der Änderung der GSchV nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt. Auch wenn wir die grundsätzliche Zielsetzung des geänderten Bundesrechts unterstützen, setzen wir uns deshalb aktiv dafür ein, dass die Mängel in der Gesetzgebung behoben und die verschiedenen raumplanerischen Interessen an einem Gewässer besser in die Überlegungen miteinbezogen werden. Wir stehen - insbesondere im Rahmen der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz - mit den ande-

ren Kantonen in engem Kontakt und suchen gemeinsam nach möglichen Lösungen. Auch haben wir das direkte Gespräch mit unseren Kantonsvertretern im eidgenössischen Parlament und den verantwortlichen Bundesbehörden gesucht.

Bezüglich der Umsetzung der Vorschriften zum Gewässerraum ausserhalb der Bauzonen hat die Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz (KOLAS) im Herbst 2011 eine Arbeitsgruppe Gewässerraum einberufen, die sich aus drei Kantonsvertretern, zwei Vertretern des Bauernverbandes und einem Vertreter des Bundesamtes für Landwirtschaft zusammensetzt. Ein mögliches Ziel dieser Arbeitsgruppe ist es, in Zusammenarbeit mit dem BAFU eine Vollzugshilfe für den Gewässerraum ausserhalb der Bauzone zu erarbeiten, um einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen. Ob eine solche Vollzugshilfe zu Stande kommt, ist zum heutigen Zeitpunkt jedoch noch nicht absehbar.

*Zu Frage 2: Die Kantone müssen die Gewässerräume bis am 31. Dezember 2018 ausscheiden. Wie erfolgt die zeitliche Umsetzung, damit eine kantonale Rechtsgleichheit bei den Grundeigentümern und landwirtschaftlichen Bewirtschaftern erreicht werden kann?*

Da die Nutzungsplanung im Kanton Luzern in erster Linie Sache der Gemeinden ist, sieht die Kantonale Gewässerschutzverordnung vor, dass die Gemeinden den Gewässerraum in der Nutzungsplanung festlegen (§ 11a KGSchV). Im Rahmen des Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahrens stellen wir sicher, dass die Festlegung rechtmässig und im ganzen Kantonsgebiet auf vergleichbare Weise vorgenommen wird.

Die raumplanerische Festlegung erfolgt folglich gemeindeweise in einem ordentlichen Nutzungsplanungsverfahren. Es steht den Gemeinden frei, ob sie zu diesem Zweck eine Teilrevisi- on der Ortsplanung vornehmen wollen, oder ob sie eine Gesamtrevision, die aus anderen Gründen notwendig wird, mit der Festlegung des Gewässerraums verbinden wollen. Das BUWD liefert den Gemeinden Grundlagen für die Gewässerraumausscheidung (§ 2 Abs. 2 KGSchV). Es ermittelt nach den Bundesvorgaben die je Gewässerabschnitt erforderliche Breite des Gewässerraums. Auch legt das BUWD die vom Bund nicht vorgegebene Breite des Gewässerraums für Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von über 15 m konkret fest. Die ermittelten Gewässerraumbreiten stellt es den Gemeinden als Grundlage für ihre Nutzungsplanung zur Verfügung. Die Erarbeitung eines Geodatenatzes Gewässerraumbreite ist bis Ende 2012 vorgesehen. Die ersten Gemeinden haben jedoch - unter Einbezug der kantonalen Dienststellen - bereits begonnen, die Gewässerräume im Rahmen ihrer Nutzungsplanung festzulegen oder sind in ihrer Planung weit fortgeschritten.

*Zu Frage 3: Welche Aufgaben werden den Gemeinden zugeordnet?*

Wie erwähnt sieht § 11a KGSchV vor, dass die Gemeinden den Gewässerraum in der Nutzungsplanung festlegen. Die Grundlagen für diese raumplanerische Festlegung werden ihnen dabei vom BUWD zur Verfügung gestellt. Zu den Aufgaben der Gemeinden und des Kantons äussern sich zudem die Richtlinien des BUWD zum Gewässerraum im Kanton Luzern vom 1. März 2012 umfassend.

*Zu Frage 4: Müssen aufgrund der neuen Verordnung rechtskräftig eingezonte Flächen wieder ausgezont werden? Sofern ja, kennt man bereits den Umfang der betroffenen Flächen?*

Gemäss § 11a Abs. 1 KGSchV soll die Sicherstellung des erforderlichen Gewässerraums - in der Regel - innerhalb des Baugebietes mit der Ausscheidung von Grünzonen und ausserhalb des Baugebietes mit der Ausscheidung von Freihaltezonen erfolgen. Die Grün- und Freihaltezonen können entweder als Grundnutzungszonen oder auch als überlagernde Zonen im Sinne von § 35 Abs. 5 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) ausgeschieden werden. Werden Grün- oder Freihaltezonen als überlagernde Zonen ausgeschieden, bleiben beispielsweise darunterliegende Bauzonen in ihrer Grösse unverändert bestehen. In diesem Fall bleiben auch die für die Bauziffern massgebende anrechenbare Grundstücksfläche und damit die mögliche Nutzungsdichte unverändert. Entsprechend müssen auch rechtskräftig eingezonte Flächen nicht wieder ausgezont werden, auch wenn sie neu im Gewässerraum zu liegen kommen sollten. Zudem haben die Gemeinden die Möglichkeit, im dicht überbauten Gebiet die Breite des Gewässerraums den baulichen Gegebenheiten anzupassen (vgl. dazu Kapitel 4.3 der Richtlinien vom 1. März 2012).

*Zu Frage 5: Wie wird mit rechtskräftig vor dem Inkrafttreten der Verordnung bewilligten Bauprojekten umgegangen, wenn diese aufgrund der neuen Verordnung nicht mehr realisiert werden können?*

Bauprojekte, die vor dem Inkrafttreten der GSchV rechtskräftig bewilligt worden sind, dürfen entsprechend den nach dem damals geltenden Recht bewilligten Plänen realisiert werden.

*Zu Frage 6: In welchem Umfang sind Fruchtfolgeflächen und generell landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen?*

Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als Fruchtfolgefläche (FFF), und für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen ist nach den Vorgaben des Bundes zum Sachplan FFF Ersatz zu leisten. In einem Schreiben vom 4. Mai 2011 hat das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) diese Bestimmung genauer ausgelegt und festgehalten, wie die im Gewässerraum liegenden Fruchtfolgeflächen behandelt werden. Demnach werden diese im Kanton Luzern weiterhin als Potential zum FFF-Kontingent gezählt.

Nach heutigen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass von den 78'100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche im Kanton Luzern rund 1'350 ha als Gewässerraum ausgeschieden werden. Der Anteil der Fruchtfolgeflächen daran liegt bei rund 30 - 50 %.

Die Kantone haben gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Diese extensive Gestaltung und Bewirtschaftung ist in Art. 41c GSchV konkretisiert (vgl. dazu erläuternder Bericht des Bundesamtes für Umwelt zur Änderung der GSchV vom 20. April 2011). Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden (Art. 41c Abs. 3 GSchV). Die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Gewässerraums gelten gemäss Art. 68 Abs. 5 GSchG als ökologische Ausgleichsflächen. Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (DZV) an die ökologischen Ausgleichsflächen als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder Waldweide bewirtschaftet wird (Art. 45, 47, 48 sowie Anhang Ziff. 3.1.2.1 und Ziff. 3.1.2.2 DZV). Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Art. 41c Abs. 4 GSchV). Die Vorschriften über die Bewirtschaftung gemäss Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV gelten nicht für einen allfällig festgelegten Gewässerraum bei eingedolten Gewässern (Art. 41c Abs. 6b GSchV).

*Zu Frage 7: Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann der Kanton bei künstlich angelegten Gewässern auf die Festlegung der Gewässerräume verzichten. Welche Gewässer sind darunter zu verstehen, und wie nutzt der Kanton generell seinen Handlungsspielraum?*

Gemäss Art. 41a Abs. 5 sowie Art. 41b Abs. 4 GSchV kann in bestimmten Fällen auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Damit soll der Aufwand für die Festlegung des Gewässerraums begrenzt und auf jene Gewässer konzentriert werden, bei denen Konflikte zwischen Schutz und Nutzung wahrscheinlich sind. Dieser vom Bund den Kantonen gegebene Spielraum wird mit der Bestimmung von § 11c KGSchV ausgeschöpft. Grundsätzlich soll der Gewässerraum bei eingedolten Fliessgewässern, bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von weniger als 0,5 ha, bei künstlich angelegten Gewässern (z.B. Kraftwerks- oder Industriekanäle, Entwässerungsgräben) sowie bei Gewässern, die sich im Wald oder in Gebieten befinden, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, nur ausgeschieden werden, wenn überwiegende Interessen dies erfordern (vgl. § 11c Abs. 1 KGSchV). Überwiegende Interessen, die eine Festlegung des Gewässerraums erfordern, sind namentlich Interessen des Hochwasserschutzes oder des Naturschutzes.

*Zu Frage 8: Die Revitalisierung von Gewässern ist mit hohen Kosten verbunden. In welchem Umfang werden Revitalisierungen vorgesehen, und welche Auswirkungen haben diese auf den Hochwasserschutz?*

Die erste Revitalisierungsplanung ist dem BAFU per Ende 2013 einzureichen. Ein darauf basierendes Revitalisierungsprogramm hat der Regierungsrat bis Ende 2014 zu verabschieden. Die Umsetzung ist im Rahmen der Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton ab dem Jahr 2016 vorgesehen. Quantitative Angaben lassen sich dazu zur Zeit noch keine machen.

Revitalisierung ist nach den Bundesvorgaben nur eine neue und eigenständige Projektkategorie, wenn Massnahmen unabhängig von einem Hochwasserschutzdefizit ergriffen werden, beispielsweise für die Wiederherstellung eines eingedolten Fliessgewässers. In der wasserbaulichen Praxis werden reine Revitalisierungen die Ausnahme bilden. Es zeichnet sich ab, dass sogenannte Kombiprojekte die Regel sein werden. Zur Illustration: Das aufgelegte Projekt „Hochwasserschutz und Renaturierung Kleine Emme“ wird vom BAFU dahingehend überprüft, ob einige Abschnitte wie Hinter-Langnau, Thorenberg Süd oder Reusszopf die Revitalisierungskriterien, sprich den Raumbedarf des Fliessgewässers, erfüllen und das Vorhaben als Kombiprojekt durch den Bund subventioniert werden könnte.

Hochwasserschutz und Revitalisierung ergänzen sich. Der effektivste Hochwasserschutz besteht darin, einem Fliessgewässer den Raum (zurück) zu geben, in welchem ein Hochwasser schadlos abfliessen kann. In einem genügend grossen Gewässerraum kann auf kosten- und unterhaltsintensive Längsverbauungen verzichtet werden zu Gunsten von Lenkbuhnen und ingenieurbioologischen Massnahmen. Der Bund fördert Revitalisierungen mit finanziellen Anreizen. Ab der Programmperiode 2012-2015 beträgt der Bundesbeitrag an Einzelprojekte im Hochwasserschutz 35 % und an reine Revitalisierungen 60 %. Der Bundesbeitrag an Kombiprojekte liegt dazwischen."

Jakob Lütolf begründet die am 30. Januar 2012 eröffnete Motion über die Einreichung einer Kantonsinitiative über Anpassungen beim Gewässerschutzgesetz. Entgegen dem Antrag der Regierung halte er an der Motion fest.

Im Namen des Regierungsrates beantragt Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Robert Küng die Motion als Postulat erheblich zu erklären. Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

"Als indirekter Gegenvorschlag zur Eidgenössischen Volksinitiative "Lebendiges Wasser" haben die Eidgenössischen Räte am 11. Dezember 2009 im Rahmen der parlamentarischen Initiative "Schutz und Nutzung der Gewässer" insbesondere eine Änderung des Gesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) beschlossen. Die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Änderung verpflichtet die Kantone unter anderem, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung (Art. 36a GSchG). Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Der Bundesrat regelt gemäss Art. 36a Abs. 2 GSchG die Einzelheiten. Mit einer Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) vom 4. Mai 2011 hat der Bundesrat den Grundsatz von Art. 36a GSchG konkretisiert und weitreichende Vorschriften zur Festlegung des Gewässerraums erlassen. Die geänderte GSchV ist am 1. Juni 2011 in Kraft getreten.

Die Gewässerschutzverordnung sieht vor, dass der Gewässerraum bis spätestens 31. Dezember 2018 festzulegen ist. Solange der Gewässerraum nicht gemäss Art. 41a und 41b GSchV festgelegt ist, gilt für die Abstände von Bauten und Anlagen zu Gewässern die strenge Übergangsbestimmung zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011. Diese bundesrechtliche Bestimmung kommt direkt zur Anwendung und geht den Abstandsvorschriften des kantonalen Wasserbaugesetzes vor, soweit letztere nicht strenger sind.

Wenn auch die Zielsetzung der Freihaltung der Gewässerräume nach dem Gewässerschutzgesetz aus Gründen des Hochwasserschutzes und der naturnahen Gestaltung der Gewässer

grundsätzlich berechtigt und sinnvoll ist, so führt das nicht zu einer raumgestalterischen umfassenden Interessenabwägung zwischen den verschiedenen Ansprüchen, wie sie im Raumplanungsrecht des Bundes ausdrücklich zurecht vorgesehen ist. Mit den kurzfristig in Kraft gesetzten und strengen Bestimmungen zur Freihaltung des Gewässerraums sind viele Fragen und Probleme auf die Kantone zugekommen. Die Abstandsvorschriften der Übergangsbestimmung sind seit dem 1. Juni 2011 direkt anzuwenden. Wie die Bundesvorschriften umzusetzen sind, bleibt jedoch weitgehend den Kantonen überlassen. Wichtige Grundsätze des Raumplanungsrechts wie die haushälterische Nutzung des Bodens oder die Abstimmung der verschiedenen raumwirksamen Tätigkeiten sowie der verschiedenen Schutz- und Nutzungsinteressen aufeinander wurden mit der Änderung der Gewässerschutzverordnung nicht ausreichend berücksichtigt.

Das Anliegen des Motionärs, dass die Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung überarbeitet und angepasst werden, ist deshalb grundsätzlich berechtigt und richtig. Wir sind jedoch der Auffassung, dass der Weg über eine Kantonsinitiative sowohl aus zeitlicher als auch aus inhaltlicher Sicht nicht richtig und zielführend ist. Bis eine Kantonsinitiative behandelt und - falls es überhaupt dazu kommt - auch umgesetzt wird, kann es Jahre dauern. In der Zwischenzeit gelten aber die strengen Abstandsvorschriften gemäss der Übergangsbestimmung zur Änderung der GSchV uneingeschränkt weiter. Auch erachten wir die Erfolgsaussichten einer Kantonsinitiative zur Änderung der Gewässerschutzgesetzgebung als sehr gering. Bereits die Wasserbauverordnung vom 2. November 1994 verpflichtete die Kantone in Art. 21 Abs. 2, den Raumbedarf der Gewässer festzulegen. Diese Verpflichtung wird seit dem 1. Januar 2011 in Art. 36a GSchG geregelt und ist weitgehend unbestritten. Die Vorschriften zur Ausscheidung des Gewässerraums befinden sich hingegen nicht im Gewässerschutzgesetz sondern in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung. Eine direkte Änderung der Verordnung kann mit einer Kantonsinitiative aber nicht erreicht werden.

Wie der Motionär streben auch wir eine Gesetzgebung an, die alle raumplanerischen Interessen an einem Gewässer besser berücksichtigt. Um dieses Ziel nicht mit einem langwierigen Verfahren wie dem der Kantonsinitiative zu verzögern, sehen wir die Lösung in direkten Gesprächen mit unseren Kantonsvertretern im eidgenössischen Parlament. Auch stehen wir - insbesondere im Rahmen der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz - mit den anderen Kantonen in engem Kontakt und suchen gemeinsam nach möglichen zielführenden Wegen. Um im Kanton Luzern rasch mehr Klarheit zu schaffen und die wichtigsten Grundsätze für den Vollzug der Gewässerraumvorschriften festzulegen, haben wir zudem am 6. September 2011 eine Änderung der Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV; SRL Nr. 703) beschlossen. Die Änderung ist am 1. Oktober 2011 in Kraft getreten. Mit der Änderung wird dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) unter anderem die Möglichkeit eingeräumt, Richtlinien für die Festlegung des Gewässerraums in der Nutzungsplanung zu erlassen, um eine einheitliche Handhabung im ganzen Kantonsgebiet zu gewährleisten. Am 1. März 2012 hat das BUWD solche Richtlinien veröffentlicht. Sie zeigen im Sinne eines Hilfsmittels auf, wie die Vorschriften des Bundes umgesetzt werden und der Gewässerraum im Kanton Luzern festgelegt wird. Die Richtlinien bieten zudem praxisorientierte und umsetzbare Lösungen in Bezug auf die strengeren Übergangsbestimmungen zur Gewässerraumfreihaltung. Die Richtlinien wurden in Zusammenarbeit aller Dienststellen des BUWD erarbeitet und mit dem Verband Luzerner Gemeinden abgesprochen. Sie wurden allen Gemeinden und allen im Kantonsrat vertretenen Parteien zugestellt und sind auch online verfügbar unter [www.lu.ch/index/bau\\_umwelt\\_wirtschaft/buwd\\_projekte\\_themen](http://www.lu.ch/index/bau_umwelt_wirtschaft/buwd_projekte_themen).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Anliegen der Motion, die Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung aus Vollzugsgründen zu präzisieren, grundsätzlich berechtigt ist. Wir erachten den Weg über eine Kantonsinitiative jedoch nicht als zielführend, weil die Behandlung der Initiative durch die kantonalen und Bundesinstanzen langwierig ist und mehrere Monate erfordert. Auch wenn die Initiative vom Bundesparlament überwiesen wird, hat sie noch keine Auswirkungen, weil das geltende Recht immer noch anwendbar ist und erst durch ein neues Gesetz, das dem Referendum unterliegt, abgelöst werden kann. Auch dieses Verfahren dauert erfahrungsgemäss mehrere Jahre. Das in der Motion beantragte Vorgehen führt somit nicht

zum Ziel und hat vielmehr während langer Zeit Rechtsunsicherheit zur Folge. Zur Erreichung dieses Zieles setzen wir vielmehr auf die bewährten Instrumente, wie die Einflussnahme über die schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) bei den Bundesstellen, die im Übrigen bereits eingeleitet wurde, die Einflussnahme über die interessierten Verbände sowie die Information und Dokumentation der Luzerner Bundesparlamentarier, die durch die Einreichung von Parlamentarischen Vorstössen im Bundesparlament den Prozess abkürzen und beschleunigen können. So sind denn auch bereits Vorstösse zur Änderung der Gewässerschutzgesetzgebung in Bezug auf die Vorschriften zur Festlegung des Gewässerraums auf Bundesebene eingereicht worden, darunter die Motion 12.3047 vom 29. Februar 2012 des Luzerner Nationalrates Leo Müller sowie die Motion 12.3334 vom 2. April 2012 der UREK-N. Mit diesem Vorgehen werden die in der vorliegenden Motion angestrebten Ziele einfacher und schneller erreicht. Die Motion ist im Sinne dieser Ausführungen als Postulat erheblich zu erklären."

Josef Dissler ist mit Antwort der Regierung teilweise zufrieden und verlangt Diskussion. Er erklärt, auf den 1. Januar 2011 sei die Änderung des Gewässerschutzgesetzes in Kraft gesetzt. Die Beratungen im eidgenössischen Parlament seien relativ schwierig gewesen, dies nicht zuletzt aufgrund der Initiative "Lebendiges Wasser" ebenfalls vorgelegen habe. Diese habe Forderungen gestellt, welche aus mehreren Gründen unverhältnismässig und praktisch nicht umsetzbar gewesen seien. Nach der Beratung des Gesetzes, bei der gewisse Eingeständnisse gemacht worden seien, hätten die Initianten die Initiative zurückgezogen. Leider seien viele der extremen Forderungen der Initiative in die Gewässerschutzverordnung aufgenommen worden. Nach deren Inkrafttreten per 1. Juni 2011 habe das grosse Staunen eingesetzt. Betroffen seien sowohl das Siedlungs- als auch das Landwirtschaftsgebiet. Aufgrund der grossen Betroffenheit seien unzählige Vorstösse lanciert worden. Es sei auch eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden. Die Frage der Revitalisierung sei nicht schwarz oder weiss zu beantworten. Es gehe nicht um eine Frage der Ökologie bei der Revitalisierung. Vielmehr sei es eine Frage des Masses. Er sei froh, dass der Regierungsrat klar festgehalten habe, selbst überrascht zu sein. Auch beim Regierungsrat habe die Verordnung ein gewisses Unverständnis ausgelöst. Es würden wichtige Grundsätze des Raumplanungsrechtes wie etwa die haushälterische Nutzung des Bodens nicht eingehalten werden könnten. Er frage sich, wie das nun weitergehe und ob der Regierungsrat bereit sei, die Behandlung der Vorstösse auf eidgenössischer Ebene oder erste Ergebnisse der Arbeitsgruppe abzuwarten. Auch die Kantonsinitiative sei ein Thema. Wenn das alles so umgesetzt werden müsste, verlöre man ca. 20000 ha Kulturland und es entstünden zahlreiche Probleme bei eingezonten Flächen.

Jakob Lütolf sagt, das Problem des Gewässerschutzgesetzes respektive der Gewässerschutzverordnung sei in weiten Kreisen bekannt und anerkannt. Es handle sich nicht um ein rein landwirtschaftliches Problem wegen des Verlustes der Fruchtfolgeflächen, sondern ein noch grösseres Problem im Siedlungsgebiet, und stelle einen übermässigen Eingriff ins Eigentum dar. Es gehe nicht darum, ob Gewässerschutz oder nicht, sondern es sei eine Frage des Masses. Er sei überzeugt, hier sei das Mass überschritten worden. Tatsächlich seien Standesinitiativen ein eher mühsames Instrument, aber sie seien die einzige Möglichkeit für ein Kantonsparlament, gegenüber Bern den Unmut zum Ausdruck zu bringen. Es treffe zwar zu, dass in Bern bereits entsprechende Vorstösse eingereicht worden seien, aber man wisse noch nicht, ob diese auch überwiesen würden. Deshalb gelte es hier und jetzt ein starkes Zeichen zu setzen. Sollten die Vorstösse dann überwiesen werden, würde die Standesinitiative eben obsolet. Hasan Candan erklärt, die Festlegung der Mindestbreiten und die Ausscheidung des Gewässerraumes dienen zum einen einem effektiven Hochwasserschutz und zum anderen einer Revitalisierung der Gewässer respektive der naturnahen Gestaltung als Erholungs- und Lebensraum. Dabei seien die beiden Aspekte nicht losgelöst voneinander zu betrachten. Hochwasserschutz und Revitalisierung ergänzten sich und sollten als Kombiprojekt immer zusammen betrachtet werden, da sich daraus langfristig die effizientesten Lösungen ergäben. In der Motion werde argumentiert, dass die neuen Bestimmungen der Rechtssicherheit sowie dem Grundsatz des haushälterischen Umgangs mit dem Boden widersprächen. Beide Aussagen seien falsch. Die kantonalen Gewässer stünden allen Bürgerinnen und Bürgern als Erholungsraum zur Verfügung und seien Lebensraum für viele Tiere und Pflanzen. Die Gewässer stellten jedoch auch eine Gefahr dar, nämlich bei Hochwasser. Die Rechtssicherheit sei nur erfüllt, wenn die Gewässer auch in Zukunft allen Individuen zur Verfügung stünden und diese in geeigneter Weise von ihnen geschützt würden. Deshalb sei der vom eidgenössischen Parlament eingeschlagene

Weg richtig. Dies nicht zuletzt aus dem Grund, dass über 50 Prozent der einheimischen Tier- und Pflanzenarten stark oder vom Aussterben bedroht seien. Ein Verlust dieser Biodiversität hätte neben volkswirtschaftlichen Kosten vor allem einen gesellschaftlichen Verlust zur Folge. Die Schweiz werde regelrecht zubetoniert. Lebens- und Erholungsraum gingen zunehmend verloren und es komme zu einer Verinselung dieser Räume. Der Gewässerraum sei vor einer extensiven Bewirtschaftung zu schützen. Deshalb sei auch die zweite Behauptung falsch, dass durch die neue Bestimmung der Grundsatz des haushälterischen Umgangs mit dem Boden verletzt werde. Vielmehr unterstrichen die Bestimmungen einen haushälterischen Umgang mit dem Boden, welcher als Gemeingut aller Individuen zur Verfügung stehe. Die Bestimmungen beinhalteten eine umfassende Interessenabwägung zwischen den verschiedenen Anspruchsgruppen. Im kantonalen Richtplan werde richtungsweisend festgehalten, dass die Gewässer als vielfältige Lebensräume aufgewertet werden sollten. Die grundlegenden Funktionen der Gewässer, wie Selbstreinigung, Grundwasseranreicherung, Erholungsraum, Bildung von Lebensraum sowie Vernetzung von naturnahen Flächen sollten gewährleistet sein und verbessert werden. Innerhalb der Bauzonen seien die Gewässerräume mit raumplanerischen Instrumenten zu sichern. Es löse grosses Unverständnis aus, wenn der Regierungsrat nun vom eingeschlagenen Kurs abweichen wolle. Vergangene Entwicklungen zeigten, dass der Kanton Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern oder landwirtschaftlichen Betrieben eher zu stark entgegen gekommen sei. Er fordere, dass den eidgenössischen Vorgaben zum Schutz respektive zur Erhaltung oder Regeneration des Lebensraumes von Gewässern mehr Rechnung getragen werde. Eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes nach Art. 41c, 45, 47 oder 48 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung sei konsequent durchzusetzen. Es müssten keine Mängel in der Gesetzgebung behoben werden. Daher bestehe auch kein Bedarf zur Anpassung der Vorschriften. Eine Kantonsinitiative sei weder aus zeitlichen noch aus inhaltlichen Gründen richtig und werde deshalb abgelehnt.

Erich Leuenberger hat eine völlig andere Meinung als sein Vorredner. Der Regierungsrat habe die Anfrage von Josef Dissler umfassend und detailliert beantwortet. Daraus scheine allerdings eine gewisse Hoffnungslosigkeit. Die restriktive Umsetzung beinhalte zudem zahlreiche Widersprüche. Es sei bedenklich, wenn in der Antwort des Regierungsrates stehe, dass man 1350 ha Kulturland dem Gewässerraum zuordnen müsste. Es sei auch ein Widerspruch, wenn einerseits von haushälterischem Umgang mit dem Boden gesprochen werde und andererseits hektarenweise grössere Gewässerräume gefordert würden. Das stehe auch einer vernünftigen Entwicklung der Bauzonen im Weg. Er sei zwar auch kein Freund von Kantonsinitiativen, aber sei das einzig mögliche Zeichen, damit sich das eidgenössische Parlament noch einmal damit befasse und dann hoffentlich mit mehr gesundem Menschenverstand daran gehe. So, wie es auf dem Tisch liege, sei es völlig unverantwortlich und wirtschaftsfeindlich. Er unterstütze deshalb die Motion.

Alain Greter stellt fest, der Handlungsbedarf für Revitalisierungen in der Schweiz sei gross, weil natürlich strukturierte und naturnah gestaltete Fliessgewässer selten seien. Deshalb stehe bei der Revitalisierung die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen im Zentrum. Naturnahe Fliessgewässer seien wichtig für die Vernetzung und typischer Bestandteil unserer Natur und Kulturlandschaft. Sie erbrächten einer Vielzahl von Ökosystemen Dienstleistungen, welche auch für uns lebenswichtig seien. Solche Gewässer seien auch der beste Hochwasserschutz. Hochwasserschutz und Revitalisierung ergänzten sich somit. Der Schlüsselfaktor sei genügend Raum. Diesen Raum müsse man den Gewässern wieder zurückgeben. Wie viel Raum es dafür brauche, sei letztlich eine operative Frage. Er masse sich hier nicht an, sich auf eine Definition festzulegen. Dafür gebe es genügend Experten. Mit dem neuen Gewässerschutzgesetz würden frühere Fehler endlich wieder korrigiert. Bei verbauten oder überdeckten Gewässern sollten die ursprünglichen Funktionen wiederhergestellt werden. Ursprünglich habe man 15'000 km Fliessgewässer revitalisieren wollen. Der aktuelle Kompromiss sehe noch 4'000 km vor. Man nun das Gesetz torpedieren, Änderungen verlangen und damit die Umsetzung verzögern oder aktiv werden und Hilfe bei der Umsetzung anbieten. Das habe der Kanton tun wollen, indem er entsprechende Richtlinien erarbeitete. Diese zeigten auf, wie die Vorschriften des Bundes umgesetzt werden könnten und der Gewässerraum im Kanton festgelegt werde. Je früher der Kanton aktiv werde, umso schneller herrsche Rechtssicherheit in Bezug auf die Abstimmung von Raumplanung und Gewässerschutz. Die Motion bewirke genau das Gegenteil und sei daher abzulehnen.

Erwin Dahinden schliesst sich den Ausführungen von Jakob Lütolf an. Er wolle noch einen Aspekt einbringen. Man spreche immer vom Hochwasserschutz. Ein grosser Teil sei jedoch auf eine falsche Forstpolitik zurückzuführen. Man habe die Wälder in den Berggebieten zu wenig gepflegt. Dadurch komme wesentlich mehr Geschiebe ins Tal. Die Probleme beim Hochwasser

2005 seien hauptsächlich auf das viele Holz zurückzuführen gewesen. Das führe zu Verstopfungen und das Wasser suche sich entsprechend andere Wege. Man könne den Bächen enormen Platz geben, aber dann bleibe das Geschiebe einfach liegen. Beim nächsten Unwetter überschwemme es dann einfach wieder. Auch der Regierungsrat schreibe, dass das zu Problemen führe, hohe Kosten und grossen Ärger verursache. Deshalb werde die Motion unterstützt.

Peter Bucher sagt, die Motion solle eine massvolle Umsetzung des Gewässerschutzes ermöglichen. Änderungen sollten auf Verordnungsstufe so vorgenommen werden, dass man der Rechtssicherheit und dem Grundsatz des haushälterischen Umgangs mit dem Boden gerecht werde. Die Auswirkungen auf die Bauzonenflächen sowie die Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung des neuen Reglements wären bei der Umsetzung sehr gross. Eine gerechte Interessenabwägung scheine da sinnvoll. Nach Antwort der Regierung wolle sie dieses Ziel ebenfalls verfolgen. Die Anliegen der Motion seien berechtigt. Man wolle ein klares Zeichen setzen und sei für die Überweisung als Motion.

Heinz Amstad führt aus, dass die Auswirkungen der Änderungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung für die Gemeinden sehr einschneidend seien. Vorher sei erwähnt worden, dass der operative Teil nicht so schwierig sei. Über das Gemeindegebiet habe er versucht, die betroffenen Abschnitte zu überprüfen. Dabei sei er sehr stark an Grenzen gestossen. Der Regierungsrat schreibe selbst, dass die Probleme erkannt seien und man müsse etwas unternehmen. Deshalb sei der verlangte Weg richtig. Ein zusätzliches Lobbying bei den Bundesparlamentariern sei gleichwohl möglich.

Urs Brücker bringt der Motion ebenfalls eine gewisse Sympathie entgegen. Mit dem geänderten Gewässerschutzgesetz werde einseitig dem Hochwasserschutz und der naturnahen Gestaltung der Gewässer Rechnung getragen. Aspekte der Raumplanung wie verdichtetes Bauen, Bedürfnisse der Landwirtschaft, aber auch die künftig verstärkte energetische Nutzung der Gewässer würden zu wenig berücksichtigt. Den Weg über eine Kantonsinitiative halte er jedoch nicht für zielführend. Er bevorzuge das vom Regierungsrat skizzierte Vorgehen. Er sei für Erheblichkeit als Postulat.

Andreas Hofer erinnert an die Aussage, dass mit der neuen Verordnung 22'000 Hektaren Kulturland verloren gingen. Ihn interessiere, wohin dieses Land verloren gehen sollte. Das Land sei ja weiterhin am gleichen Platz. Es könne auch weiterhin bewirtschaftet werden. Der Gewässerraum müsse beispielsweise von Bauten freigehalten werden. Es werde der falsche Eindruck erweckt, dass das Land danach für die Landwirtschaft verloren sei. Das stimme nicht. Beim Strassenbau wäre das etwas anderes, aber dort sei noch nie reklamiert worden, es gehe Kulturland verloren. Eine löbliche Ausnahme, die es hier zu erwähnen gelte, sei Heidi Frey-Neuenschwander, welche bei den Parkplätzen in Neuenkirch genau so argumentiert habe. Raphael Kottmann findet, es sei viel von der biologischen Vielfalt und der Ökologisierung gesprochen worden. Seitens der Landwirtschaft werde festgestellt, dass mit der zunehmenden Reduktion die Landwirtschaft intensiver werden müsse. Man bevorzuge es, mehr Flächen zu erhalten.

Christian Graber teilt die Ausführungen vieler bürgerlicher Kollegen. Er halte fest, dass das vorliegende Gewässerschutzgesetz völlig übertrieben und ein Wunschtraum der linken Seite sei. Es sei auch absolut nicht umsetzbar. Er frage sich aber, weshalb man ein Gewässerschutzgesetz haben sollte, welches gar nicht umgesetzt werden könne. Er bitte deshalb, die Motion zu unterstützen.

Josef Dissler stellt klar, dass die genannte Zahl betreffend Kulturlandverlust nicht frei erfunden, sondern im Rahmen einer Studie des Bauernverbandes erhärtet worden sei. Man könne es aber auch aus der Antwort des Regierungsrates ableiten, wo für den Kanton Luzern bereits von 1'350 Hektaren die Rede sei. Einen Teil davon brauche es nicht für die Ausweitung des Gewässerraumes, sondern diene dann einfach der Ökologisierung. Das seien beispielsweise aber keine Fruchtfolgeflächen mehr. Es gehe nicht darum, für oder gegen die Gewässerraumausweitung, für oder gegen den Hochwasserschutz oder für oder gegen eine Revitalisierung zu votieren. Vielmehr brauche es ein einigermaßen vernünftiges Augenmass. Die Fischer hätten argumentiert, die Ausgangslage sei nun nicht mehr dieselbe. Die bestehenden Streifen entlang der Gewässer, für die Düngeverbot und ein Verbot betreffend Pflanzenschutzmittel blieben in jedem Fall erhalten, auch wenn die Sohle verbreitert werde. Wenn ein gewisser Druck aufgebaut werden könne, damit die Gewässerschutzverordnung vernünftig umgesetzt werden könne, müsse man das tun und der Motion zustimmen.

Im Namen des Regierungsrates nimmt Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Robert Küng Stellung. Aufgrund der Diskussion müsse er noch einmal auf die Ausgangslage zurück kommen. Die Änderung des Gewässerschutzgesetzes sei als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiativ-



ve "lebendiges Wasser" in Kraft getreten. Darin würden die Kantone unter anderem verpflichtet, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen. Bis zur verbindlichen Ausscheidung des Gewässerraumes fänden übergangsrechtliche Bestimmungen des Bundes Anwendung. Die bundesrechtlich in der Verordnung festgelegten Masse seien vielfach strenger als die Vorgaben für die definitive Ausscheidung des Gewässerraumes und seien zudem per sofort, also Mitte 2011, in Kraft gesetzt. Dieses übereilte Vorgehen auf Bundesstufe möge aus rein fachlicher Sicht nachvollziehbar sein, setze die Kantone jedoch unter Druck. Das Departement habe sofort reagiert und dem Regierungsrat eine Anpassung der kantonalen Gewässerschutzverordnung vorgeschlagen. Diese regle das Verfahren zur Festsetzung des Gewässerraumes in den Gemeinden. Sie sei seit dem 1. Oktober 2011 in Kraft. Die Herausforderungen lägen in den Übergangsbestimmungen. Das Gesetz sei das eine und die Verordnung das andere. Die Verordnung führe zu 26 unterschiedlichen Lösungen in den Kantonen. Die Verordnung greife zudem in laufende Verfahren ein, etwa Zonen- oder Gestaltungspläne. Die Verordnung führe zu einer vorübergehend unnötigen Verschärfung beim Gewässerabstand. Das sei das Problem. Es brauche Präzisierungen auf Bundesebene. Die Umsetzung sei deshalb so schwierig. Die Baudirektorenkonferenz habe eine Eingabe gemacht. Interessierte Verbände hätten ebenfalls reagiert, beispielsweise der Bauernverband. Es seien auch entsprechende Vorstösse eingereicht worden. Es sei also in Bern bereits ein Thema. Kantonsinitiativen seien in der Tat ein mühseliges Instrument. Was den Umgang mit der Verordnung angehe, sei man interessiert, dass die Gewässerräume in den Gemeinden sofort festgelegt würden. Dann fielen nämlich die schärferen Übergangsbestimmungen weg. Man wende im dichtüberbauten Gebiet die eigene Verordnung an. Zusammenfassend könne festgehalten werden, dass das Anliegen in Bern bekannt sei und bearbeitet werde. Eine Kantonsinitiative bringe weder inhaltlich noch zeitlich etwas. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis sei ungünstig. Er betrachte eine Kantonsinitiative als das falsche Mittel.

Der Anfragende ist mit der Antwort des Regierungsrates zur Anfrage A 95 teilweise zufrieden.

Der Rat erklärt die Motion M 130 erheblich.